

Friedrich I., Preußen, König

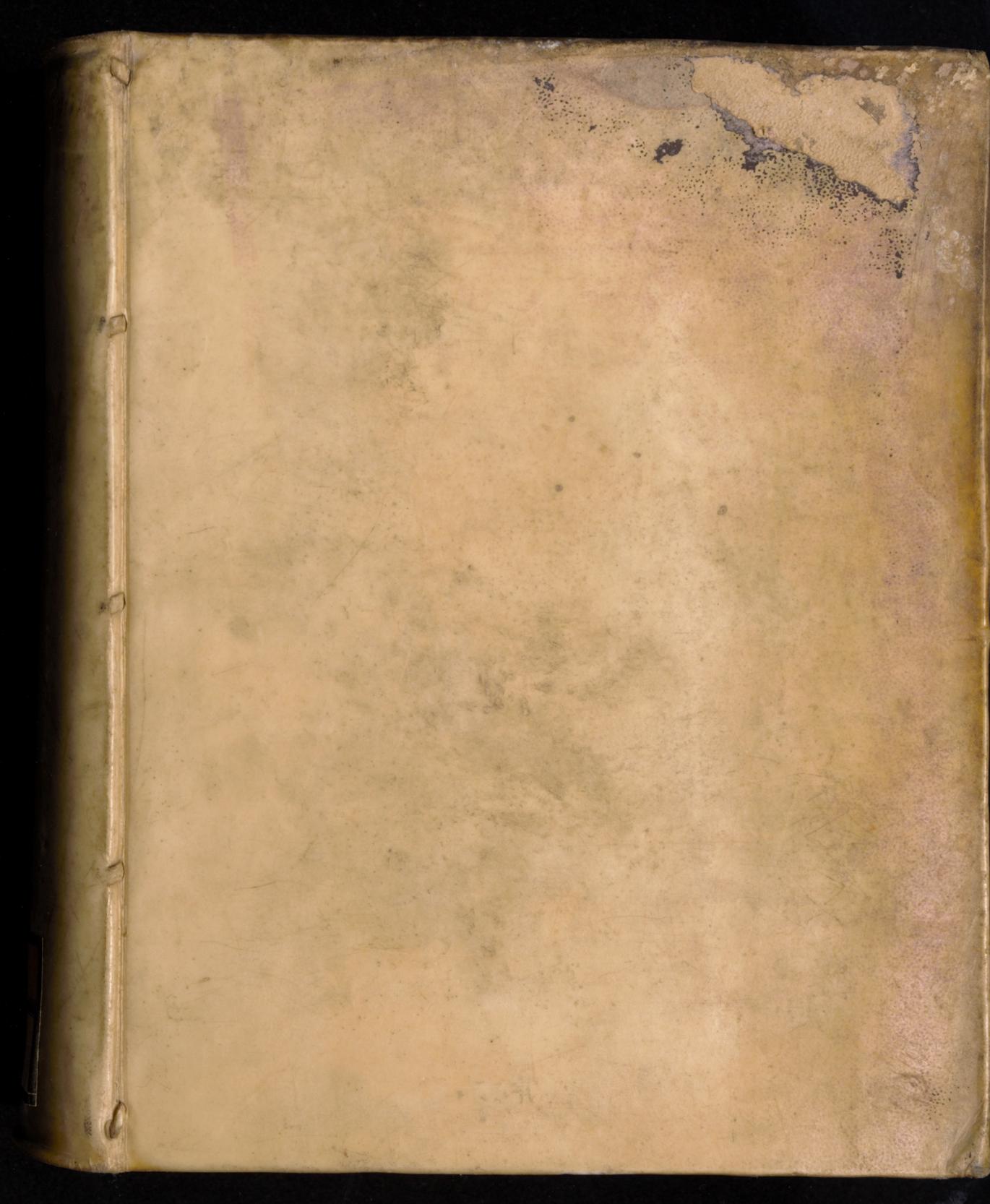
Königl. Preußisches Edictum wider die Duella

Halle: druckts Christoph Andreas Zeitler, 1702

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1800030681>

Druck Freier  Zugang







Mater: 11 ff. 6 Zst.
Ligat: — 12 —

Ehr I 35²

C 1679
(CC)

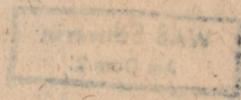
W. 6



WAB Schwerin
Am Dom 2



1811
(10)



Königl. Preussisches
EDICTUM
wider die
DUELLE

Cölln an der Spree / 1688.

HALLE /

drucks Christoph Andreas Zeitler / Univ. Buchdr. 1702.

WON Gottes Gnaden / Friederich /
König in Preussen / Marggraff zu Brandenburg / des
Heil. Röm. Reichs Erz-Cammerer und Churfürst /
Souverainer Prinz von Branien / zu Magdeburg / Cleve /
Jülich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und
Wenden / auch in Schlesien / zu Crossen / Herzog / Burggraff zu
Mürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden und Camin / Graf zu
Hohenzollern / der Marck / Ravensberg / Lingen / Moers / Bühren
und Lehydarn / Marquis zu der Behre und Blifingen / Herr zu Bres-
da und Ravenstein / wie auch der Lande Lauenburg und Bütow /c.
Entbieten allen und ieden unsern Statthaltern / Berovesern / Land-
Boigten / Drosten / Hauptleuten / Prälaten / Graffen / Herren / denen
von der Ritterschafft / Castnern / Ambleuten / und allen und jeden Un-
sern Hohen und Niedern Civil- und Militar- Bedienten / wie auch Bur-
germeistern / Richtern und Rätben in denen Städten / dann auch allen
Gerichte. Di. wuicern und Schultheissen in denen Dörfern / und
ins gemein allen und jeden unsern getreuen Vasallen und Unter-
thanen unserer gesambten Chur-Fürstenthums / Herzogthümern /
Provinzien und Landen unsere Königliche Gnade ; Und fügen
ihnen hiemit und jedermänniglich zu wissen / was gestalt wir mit
sonderbahren ungnädigsten Mißfallen bisher vernehmen müssen /
daß / ungeachtet durch die von unsern in Gott ruhenden Herrn
Vaters Gnaden / Christfeligsten Andenkens / wie auch anderer
unserer höchlöblichen Vorfahren / hiebevör zu unterschiedenen mah-
len publicirte öffentliche / scharffe und ernste Edicta das Duelliren,
Zweybalgen und Schlagen / bey Vermeidung gewisser darauff
gesetzter Leibes = Lebens = Haab = und Güter Straffe verbotben / sich
dennoch einige Zeithero unterschiedene unruhige und verwegene
Gemüther gefunden / welche sich in die hart verpönte und unzu-
läßige Duella einzulassen / und mit Degen und Kugel = Wechßeln ih-
re Differentien auszutragen sich unterfangen ; Weiln aber der höch-
ste Gott seiner Majestät die Rache alleine vorbehalten / und des-
wegen Fürsten und Obrigkeit auf Erden verordnet / die das
Schwert an seiner Stelle gebrauchen / und das Böse und Unrecht
straffen und rächen sollen / und dannenhero solche vermessenliche
Duella, so wol zu Verachtung der göttlichen Geseze / als zur Ver-
kleinerung des höchsten Landes = Fürstlichen Obrigkeitlichen Amts
gerei

gereichen / und Gottes gerechten Zorn über Land und Leute verursachen / die Duellanten / Schläger und Balger auch ihre von Christo theur = erkaupte Seele in augenscheinliche Gefahr setzen / daneben auch dem gemeinen Besten grossen und unerfeglichen Schaden zufügen / indem durch dergleichen Excesse, Ausforderungen / Duell und Rauff = Handel offtermahls diejenige / welche uns / dem Heiligen Römischen Reiche und unsern Landen mit ihrer Tapfferkeit / Experience und guten Qualitäten / so wol in Civil- als Militar- und andern Bedienungen / schon viel nützliche und heilsame Dienste geleistet / und ins künfftige noch ferner thun und leisten können / wie auch die studierende Jugend auf Academien, in der besten Blüte ihres Alters / zu grossem Schaden des gemeinen Wesens / und zu Betrübnis ihrer Eltern und Angehörigen / freventlich und muthwillig bisher weggerissen und auffgerieben worden / sothane frevele Balgereyen auch nunmehr in unsern Landen / und sonderlich bey unserm Hofe und unserer Armee fast gar gemein werden wollen; Sie uns aber der höchste Gott mit vielen Provinzken und Untthanen gesegnet / und unsere Regierung zu Handhabung göttlicher und weltlicher Befehle gebenedeyet / uns auch aller Unterthanen Leben und Wolfarth auf unser Gewissen gebunden: So haben wir nach reiffen und wohlgepflogenen Rath und mit gutem Wolbedacht und Wissen / aus Königlicher und Landes = Fürstlicher Macht und Hoheit / die vormahlen wieder die freventliche Duella und Balgereyen publicirte Edicta nicht allein auff gewisse Masse wiederholen / sondern auch zu mehrer Erläuterung derselben / dieses ewige stetswehrende Edict wider alle verdächtige und unzulässige Rencontres, Duella, Rauff = Handel und Friedens = Störungen promulgiren / auch dabey eine ewige Verfassung und Reglement machen wollen / wie dergleichen unverantwortlichem Unheil abzuhelffen / die Duella gänzlich auffgehoben / ein jeder bey seinem ehrlichen Nahmen / wohlervorbenen Gloire und gutem Leymuth erhalten / auch alle Verbrecher und wider diese unsere ewige und heilsame Constitution handelende muthwillige Delinquenten auffshäreste und ohn alles Nachsehen abgestrafft werden sollen.

Articulus I.

Diesemnach und anfänglich / verbieten Wir aus höher Königlicher und Landes = Obrigkeitlicher Macht auffss ernstlichste und zu erw-

zu ewigen Zeiten / daß niemand von unsern Unterthanen / Ein-
 fassen oder andern / die sich in Unsern Landen auffhalten / wes Stan-
 des und Würde die auch seyn möchten / den andern mit Minen / Wor-
 ten oder der That beleidigen oder angreifen / noch denselben / es sey
 in Gesellschaften oder sonsten mit groben Scherze / unziemlichen
 Geberden oder auf andere Weise schimpflich antasteten oder verun-
 glimpten solle / sondern Wir wollen / daß ein jeder friedlich und be-
 scheidentlich mit seinem Nächsten überall umgehen / und sich zu sei-
 nem eigenen Besten / Sicherheit und Conuersation eines geruhigen
 Lebens und der Einigkeit befließen / einer auch dem andern den Re-
 spect / so ihm wegen seines Standes oder Ampts zukömmt / ohne ei-
 nige Schmäherung und Abbruch / geben sol; Dieweil es so wol die
 Christliche Liebe / als die wahrhaftige Maximen der Ehre erfordern /
 daß ein jedweder alles / was zu Beybehaltung der gemeinen Tran-
 quillität und menschlichen Societät / wie auch zu Verhütung aller
 Querellen und daraus entspringenden Thätigkeiten beytrage / was
 in seinem Vermögen ist; Die Erfahrung es auch bezeuget / daß die
 jenigen / so dergleichen unzulässige Handel anstifften und nicht ruhen
 können / bis sie ihren Nächsten / ja wohl die allerbesten Freunde aus-
 vergallerten und böshafftem Gemüthe collidiren und zusammen he-
 gen / keines genereusen und aufrichtigen Gemüths seyn / sondern
 weilen sie sich gemeiniglich nur auf fressen / sauffen / spielen und
 ein liederliches Leben begeben / und incapable seyn dem Vaterlande
 einige erspriessliche Dienste zu erweisen / als suchen sie nur andern
 ihre oft saur erworbene Ehre und guten Namen abzuschneiden / und
 sie in allerhand Unglück und Schaden / ja wol gar umb Leib und
 Seele zu bringen.

Articulus II.

Niemand
 sol sich selb-
 sten rächen
 noch Satis-
 faction neh-
 men.

Nicht weniger ist Unser ernstest Wille / Befehl und Meynung /
 daß alle diejenigen / so einiger massen entweder durch Minen / Wor-
 te / oder Thätigkeiten beschimpffet zu seyn / vermeynen / sich nicht ge-
 lüsten lassen sollen / desfalls eigenmächtige Satisfaction zu nehmen /
 noch Uns in das von Gott anvertraute Reich / Schwerdt zu greiffen /
 sondern Wir als die höchste ihnen vorgesezte Landes-Obrikeit wol-
 len dahin sehen / daß ihnen zureichende Satisfaction wiederfahren / und
 so wol ihre Ehre und guter Nahme / als ihre Person / Haab und Guth
 ohngefräncket und ohngeschmählet erhalten / errettet und vindiciret
 werden möge.

Articu-

Articulus III.

Wobey wir doch aber keines weges gemeynet seyn/ jemanden die von Gott und der Natur erlaubte abgenöthigte und unvermeidliche Defensio und Rettung seines Lebens/ Gesundheit und Glieder/ wie auch die Abwendung der etwan nechst androehenden Schläge oder dergleichen Injurien, servato tamen moderamine inculpatae tutelae, oder daß dabey geziemende Masse gehalten werde/ die Gefahr auch anderer Gestalt nach menschlichem Vermuthen nicht vitiret werden könne/ abzuschneiden oder zu verbieten/ allermassen solche nicht allein im Worte Gottes/ sondern auch in allen natürlichen und Völcker-Rechten gegründet un̄ zugelassen ist/ un̄ niemanden verwehret werden kan.

Defensio
necessaria.

Articulus IV.

Ferner sol keiner/ er sey Hoff-Civil- oder Kriegs-Bedienter/ hohes oder niedriges Standes/ Adlich oder Unadel/ Frembder oder Einheimischer sich unterstehen/ wie ihnen allen denn solches auffß allerschärfste hiedurch verbothen wird/ aus irgend einer gegebenen Ursache/ es sey wegen vorgebrachter Plauderen/ verächtlichen Reden/ schimpfflichen Worten/ Mänen und Geberden/ oder andern Thätigkeiten den andern zum Duell auszufordern/ sondern er sol das ihm zugefügte Tott und Unrecht Uns oder Unsern Regierungen/ hohen Krieges-Officirern/ unter welchen der Beleydiget stehet/ oder auf Universitäten denen Professoribus, oder denen Stadt-Magistraten anzeigen und hinterbringen/ gestalt dann deßfalls einem jeden gebührende und rechtmäßige Satisfaktion, dafür verschaffet werden sol.

Provocatio
prohibita.

Articulus V.

Dasern sich aber jemand unterstünde/ Unserm Edict zuwider sich selbst zu rächen/ un̄ den andern/ es sey durch ein Carrel oder abgeschickten Internuntium oder auffß andere Weise zum Duell auszufordern/ obgleich hernach das Duell nicht würcklich erfolget/ so sol ein solcher freventlicher Mißethäter/ weil er Unsern hohen Respect und tragendes Königliches Obrigkeitliches Amt zu violiren sich nicht gescheuet/ aller seiner Chargen und Bedienungen/ wann er deren hat/ auf ewig verlustig seyn/ auch nach Befinden/ entweder mit einer ansehnlichen Geld Busse zu milden Sachen oder harter Gefängniß bestraffet werden; Dasern aber solcher bößhafter Provocant keine Charge bediente/ so sol er der helffte von allen seinen Reventüen auf drey Jahr verlustig seyn/ davon dann ein Theil unserm Königlichen Fisco, der ander aber

Provocantes
& eorum poena. Wenn
kein Duell
erfolget.

dem allernächsten Hospital/woselbst der Delinquent sein Domicilium
hät/oder sonsten ad pios usus verfallen seyn; Er sol auch nichts desto
weniger mit 3. jähriger Gefängniß/wie vorgedacht/gestrafset wer-
den: hätte ein solcher Provocant aber keine Mittel/so wollen wir ihn
zur Festungs-Arbeit auff 6 Jahr condemniret haben; Ingleichen
sol ein solcher Ausfoderey nicht die geringste Satisfaction wegen des
ihm etwan angethanen Schimpffs zugewarten haben/sondern er sol
denselben ewiglich tragen; Solte auch jemand seinen Obeyen/unter
dessen Bothmäßigkeit und Commando er stehet/ausfordern/
so sol die/denen Provocanten dicke Straffe doppelt an ihm ohne
einiges Nachsehen exequiret werden.

Articulus VI.

Provocatus
asidiorq

Der Provocatus und Ausgeförderte sol sich nicht gelüsten lassen
das Duell anzunehmen/vielweniger auff dem darzu bestimmten Plas
zu erscheinen/sondern wir wollen und ordnen/das derselbe gleich nach
empfangenem Cartel und Absags-Brieffe oder mündlicher Ausfode-
rung/den ihm angebothenen Kampff mit allen Umständen Uns/oder
Unserer Regierung in den Provinzien, oder denen ihm vorgesezten
hohen Officirern/oder andern Obern und Magistraten denunciiren/
und unser höchstes Königliches und Obrigkeitliches Ampt implo-
riren sol. Worauff alsdenn nach Beschaffenheit der Umstände
und vorhergegangener Sumarischer Untersuchung der Sache/dem
Ausgeförderten eine zureichende und billigmäßige Satisfaction ver-
schaffet werden/und wiederfahren sol: Würde aber jemand/ohnge-
achtet dieses unsers ernstlichen Verbots/uns oder denen ihm vorge-
setzten Obern keine Nachricht von dem ihm zugesandten Cartel geben/
noch solches denunciiren/sondern verschweigen oder gar dem Appel
deferiren/ein Cartel annehmen/oder sich münd-und schriftlich ver-
bindlich machen/dem Ausforderenden zu folgen/und auf bestimmte Zeit
und Orte den Kampf mit demselben anzutreten/so sol ein solcher Pro-
vocatus ob er gleich hernacher nicht erschiene/noch das vorgehabte Du-
ell zum würcklichen Effect und Fortgang kommen möchte/ohne einzi-
ge Gnade mit eben den Straffen/wozu wir den Provocanten im vori-
gen Articul verdammet haben/beleget und angesehen werden.
Wosfern aber der Provocatus dem Provocanten mit Ehren rüh-
rigen Worten oder Wercken zu einiger Offens Ursach und Anlaß ge-
geben/alsdann hat zwar der Provocans sich der ihm etwan compe-
tens

tirenden Satisfaction, wie vorgedacht/verlustig gemacht/es sol aber der Provocatus solchen Falls/und wenn er die Provocation angenommen/ noch härter gestraffet/und so wohl die Geld-Buß auff eine höhere Summe/ als die Zeit der Gefängnis noch weiter extendiret und protogiret werden.

Im Fall auch der Provocans sich nicht in unsern Landen befindet/ noch unser sondern einer andern Herrschafft Unterthan wäre/ alsdann wollen wir so fort/ auff des Provocati unterthänigste Notification, Uns seiner auff's ernstlichste und nachdrücklichste annehmen/ und es durch unsere Requisitionalia und Intercessionalia dahin befördern/ damit dem Provocato gebührende Satisfaction verschaffet werde.

Articulus VII.

Woserne sich nun jemand wider dieses unser ernstes Edict, zu Verachtung unsers tragenden höchsten Königlichen und Obrigkeitlichen Ampts/ und mit Hindansetzung seiner darunter so sehr verbunden zeitlichen und ewigen Wohlfarth unterstehen möchte/sich anem Adversario würcklich in ein Duell einzulassen/und die mit denselben habende Differentien und Zwistigkeiten solcher gestalt mit dem Degen oder Pistolen/ es sey zu Pferde oder zu Fusse/ vermeintlich und anmaßlich auszuführen/ sollen sie beyderseits/wes Standes Condition oder Würden sie immer seyn mögen ohn einigens Absehen/ per processum humanum und ohne Weitläufftigkeit zum Tode verurtheilet/ folgend's auch/ wenn sie von Adel mit dem Schwert woserne es aber Unadeliche mit dem Strang vom Leben zum Tode gebracht werden/ ohngeachtet der von ihnen concertirte und würcklich vollführte Duell dergestalt abgelauffen/ daß keiner von ihnen das Leben verlohren/ noch dabey verwundet worden.

Wann jemand von solchen frevelhafften Balgern auff dem Platz bleiben/ und durch einen von seinem Gegener ihm angebrachten tödlichen Schuß/ Hieb oder Stich sein Leben verlohren und einbüßen möchte; So sol der Körper des Entleibeten entweder daselbst/ wo ein so unglückliches Duell vor sich gegangen/ oder sonst an einem andern unehelichen Ort von dem Schinder/ wenn er ein Adlicher/ in loco inhonesto eingescharrret/ wosern es aber keiner von Adel/ andern zum Abscheu und Exempel auffgehungen werden; Der beyden Duellanten Güter aber/ es sey Feudalia oder

Duello certantes.

Wann keiner bleibt.

Wann jemand bleibt.

Allo-

Allodialia, Mobilia oder Immobilia, sollen ohne Unterscheid/und ohne
einiges Absehen / sofort so lang sie leben / confisciret werden; wobey
Wir jedennoch solche Verfügung thun wollen / daß der Delinquen-
ten Frauen oder Kindern / wofern sie derer haben möchten / noth-
dürfftiger Unterhalt zu ihrer Subsistenz aus den Gütern auch den
Frauen ihre Allata gelassen werden / es wäre dann / daß dieselbigen
sie durch unzulässige Instigationes und Anreizungen / oder auff
andere Weise / zu Antretung sothane Duells animiret / und solcher
gestalt zu einer so unglücklichen Begebenheit Ursach und Anlaß mit
gegeben hätten / welchen Falls Wir uns vorbehalten haben wollen /
dieselbe pro ratione & gradu delicti, mit einer nahmhafften und em-
pfindlichen Straffe gleicher gestalt anzusehen / diejenige Eltern auch /
welche ihre Kinder annoch in ihrer Potestät haben / und den von ih-
nen concertirten Duell, entweder durch gehörige Denunciation, oder
anderer Gestalt nicht zu verhüten gesucht / oder auch wol gar An-
laß und Ursach dazu gegeben / sollen ebenfalls mit der Confiscation
der Helffte ihrer Güter ad dies vitæ, Gefängniß oder andern harten
Straffen/nach Befindung ihres Zustandes und des delicti, beleet
und angesehen werden.

Der Mörder / so seinen Widersacher in dem veranlasseten Duell
entleibet / und seine Hände mit dessen Blut unverantwortlicher Weise
besudelt / sol / wofern es einer von Adel / oder sonsten honestioris con-
ditionis, seiner Chargen und Ehren-Nempter / so er etwan bekleiden
möchte / sofort ipso facto verlustig seyn / und ihm darauf / so bald er er-
tappet / ohngesäumt sein Proces gemacht / sein Degen gebrochen und
er selbst durch das Schwerdt vom Leben zum Tode gebracht / sein
Corper aber auf dem Gericht-Platz eingescharrt werden / wäre der
Delinquent aber keiner von Adel / so sol er / so bald man dessen Person
habhafft worden / durch einen summarischen Proces zum Galgen con-
demniret / das Urtheil auch an ihm daranff würcklich vollzogen / sein
Leichnam aber nicht abgenommen werden / sondern andern zum Exem-
pel so lange an dem Galgen behangen bleiben / bis er von sich selbst
durch die Zeit abfallen wird.

Wann beyde
bleiben.

Im Fall auch das Duell einen so unglückseligen Ausgang ge-
winnen solte / daß die Duellanten beyderseits auf der Wahlstatt blei-
ben / und ihr Leben einbüßen möchten ; so sollen derselben Leiber /
wann sie von Adel in loco inhonesto von dem Hencker begraben / wo-
fern

wofern sie aber nicht von Adel/ ihre Körper von dem Hencker auffge-
nommen/ und an den Galgen gehencket werden.

Articulus VIII.

So jemand Unserer Vasallen und Unterthanen/ sich aufferhalb Unserer Lande in ein frembdes Gebiet/ und daselbst einige Duella auszuführen begeben solte/ der oder die sollen dennoch/ weil sie muthwilliger und freventlicher Weise Unsere hohe Autorität verletzet mit gleicher Schärffe/ als hätten sie in Unserm Territorio duelliret/ gestraffet werden; Solten aber dergleichen Verbrecher nach geschehenem Duell aufferhalb Landes bleiben und nach drey mahl wiederholter Citation sich nicht litiren/ so sol dennoch die Execution der verwirckten Straffe durch den Hencker in ihrem Bildniß vollzogen/ und pro racione delicti mit ihnen und ihren Gütern eben auf solche Weise/ als wenn sie zugegen/ verfahren werden.

Duellantes
in alieno ter-
ritorio,
Item fugi-
tivi.

Gleicher Gestalt wollen Wir/ daß alle diejenigen/ so nach begangenen Duellen sich mit der Flucht salviren/ alle ihre Güter/ sie mögen seyn allodialia, oder feudalia, mobilia, oder immobilia, so lang sie leben/ verlieren/ und uns heimfallen sollen/ doch daß der unschuldigen Frauen und Kindern die nothdürfftige Alimenta nicht benommen/ sondern aus solchen Gütern bezahlet werden; Ihre Nahmen und Bildnisse sollen an den Galgen geschlagen/ auch die auff die Duella gefesete Straffe am Pranger durch den Hencker in ihrem Bildniß exequiret werden; Diejenigen auch/ so dieselben wissentlich auffnehmen/ beherbergen/ oder sonst ihrer Evasion einiger massen favorisiren/ sollen mit Leib und Lebens Straffe/ ohne alle Gnade/ angesehen werden.

Articulus IX.

Alle Seconden/ Patrini, Internuntii und Cartel-Träger/ auch diejenige so mit Rath oder That die Duella concertiren und befördern helfen/ und sich als Unterhändler und Mittels-Personen gebrauchen lassen/ sollen gleich denen Duellirenden oder Provocirenden selbst ohnnachlässig gestraffet werden/ es erfolge ein Duell oder nicht; Dafern auch des Provocanten domestiquen sich wissentlich zum Cartel tragen gebrauchen liessen/ ihrer Herren Adversarios mündlich zum Duell ausforderten/ oder Gewehr nach dem Plake trügen/ sollen dieselbe nach Proportion ihres Verbrechens zu zwey oder drey jährigen Bestungs-Bau condemniret werden/ welche Straffen denn auch die Schwerdfeger auff Unsern Universitäten

Seconden/
Patrini, In-
ternuntii,
Cartel-Trä-
ger/ Specta-
tores, und die
sonsten Wis-
senschaft vom
Schlagen
haben.

B

oder

oder in den Städten/ so den Duellanten die Degen zum Duelliren ver-
miethen oder leihen / ausstehen sollen.

Articulus X.

Duella de-
nuncianda.

Hingegen seyn alle vordenanten Personen und sonsten jeder-
männiglich schuldig / und wollen wir ihnen in Krafft dieses solches
ernstlich injungiret und anbefohlen haben / daß so bald sie / oder je-
mand anders auff einige Art und Weise etwas von dergleichen Du-
ellen und Händeln vernehmen / oder in Erfahrung bringen würden/
solches uns oder unseren Regierungen und Befehlshabern/oder auch/
nach Qualität der Personen / Unsern Kriegs-Officirern / wie auch
denen Professoribus Academiarum, oder Magistraten in den Städten
ungesäumt anzeigen/welche darauff die Streitigkeiten untersuchen/
und nach Raifon und Billigkeit die Streitende salva actione fiscali ver-
gleichen/ oder nach den Rechten darinn verfahren und deecidiren/ in-
dessen aber die streitigen Partheyen / biß solches geschehen/ in Arrest
nehmen lassen sollen.

Premium
denuntian-
tium.
Spectatores.

Denen Denuntianten aber / sol eine gewisse recompens von uns/
aus denen Gütern oder Mitteln der schuldigen Verbrecher und Ueber-
treter dieses Edicts, verschaffet und würcklich gereicht werden.

Dieserigen / welche sich bey denen Duellen oder Diecontren ex-
press einfinden / um selbigen zuzusehen/ und nicht gekiffen seyn/ auff
alle mögliche Weise und Wege solche zuverhüten / sollen aller ihrer
Chargen entsetzet / auch das 4te Theil ihrer Güter/ ad dies vitæ, con-
fisciret werden.

Articulus XI.

Pœna injuri-
ansium & Sa-
tisfactio la-
sorum.

Diemeil auch dieses Unser heilsames Edict nicht anders zur
Execution gebracht werden kan / es werde dann denen Lais und
welche an ihren Ehren und Personen verletzet / gebührende Satis-
faction verschafft / Wir auch darzu nicht allein von selbstem geneigt
seyn / sondern uns auch Krafft tragenden hohen Königlichen
Ammts dazu allerdings verbunden erachten / als sehen / ord-
nen und wollen Wir / daß alle Injurien / sie mögen mit Winen und
Geberden / Schimpff- und Schelt- Worten begangen werden / pro-
ratione delicti & circumstantiarum, entweder durch mündliche oder
schriftliche Abbitte (wobey denn auch offtmahlen der Injurianten,
nach Beschaffenheit der Umstände/ sich in pleno judicio auff's Maul
schlagen muß) oder Entsetzung der Charge / Geld, Busse / Gefäng-
niß

niff oder Landes-Verweisung/ auch Verbietung des Degens/ wenn
es ein Edelmann ist / gestraffet werden sollen.

Ingleichen ist Unser Wille/ daß wann jemand dem andern mit ^{Ohrfeigen/}
der Hand und Prügel dräuet/ derselbe ein Jahr im Gefängniß sitzen/ ^{Handschläge.}
un̄ ehe nicht heraus gelassen werden soll/ biß er den Beleidigten öffent-
liche Abbitte gethan/ und daneben eine Geld-Busse / pro ratione cir-
cumstantiarum & modo facultatum, erleget haben wird; Dafern es
aber gar zu thätlichen und groben Real-Injurien, als in specie zu Hand-
schlagen und Ohrfeigen/ nach dem Koyffe werffen und dergleichen/ kä-
me/ ist ein Unterscheid zu machen/ ob solche Real-Injurie in calore rixæ
und etwa auff vorhergegangene Veranlassung und Schelt-Worte/
Lügen heissen/ oder dergleichen jemand gegeben worden/ welchen falls
derjenige/ so zu solchen Real-Injurien geschritten/ drey Jahr lang ge-
fangen sitzen sol; Wo aber dergleichen Ursache nicht vorher gegeben/
sol derjenige/ welcher die Ohrfeige oder den Schlag vorfeglicher Wei-
se mit der Hand gethan/ vier Jahr gefangen sitzen/ und solche Zeit prä-
cise gehalten/ auch auff des Beleidigten selbst eigene Vorbitte nicht
verringert werden / es wäre denn daß der Beleidiger für das letzte
Jahr eine nahmhafter Geld-Busse zahlen könnte und wolte/ deren de-
termination Wir Uns vorbehalten; Vorhero aber und ehe der Belei-
diger ins Gefängniß gebracht wird/ sol derselbe schuldig seyn/ sich in
präsenz einiger vornehmen Personen/ zu Empfangung gleicher Schlä-
ge und Injurien vom Beleidigten zu offeriren/ dabeneben auch schrift-
und mündlich sich erklären/ daß er unbesonnener brutalischer Weise
loßgeschlagen/ mit Bitte/ der Beleidigte möchte es ihm vergeben/ und
was passiret / vergessen.

Falls es aber zu Peitsch- und Stock-Streichen und dergleichen ^{Stockschläge.}
käme/ alsdann sol gleicher gestalt der Unterscheid gehalten werden/ daß
wenn solches in calore rixæ und nach empfangenen Hand- und Faust-
Schlägen fürgienge/ derjenige/ welcher die Streiche in continenti dar-
auff gegeben/ zwey Jahr gefangen sitzen sol; Wenn aber jemand den
andern auff dergleichen Art tractirte / ohne daß er immediate vorher
vom andern geschlagen worden/ alsdann sol er vier Jahr gefangen
sitzen/ und nicht ehe auf freyen Fuß gestellet werden/ biß er den Belei-
digten um Verzeihung gebeten.

Dafern aber jemand sich unterstünde / einen andern mit Prü-
geln præmeditac̄t unversehener Weise / oder mit seiner Avantage zu
über-

überfallen und damit zuschlagen/so sol solcher Injuriant und Frebeler / wenn er den Beleidiger von vorn attaquiret/ zu sunfftzehnjähriger Gefängniß verdammet werden;

Wo aber der Anfall mit dem Stocke von hinten/es sey von einem allein/ oder wenn er mehr Leute bey sich gehabt / geschehen solte / alsdenn sol der Beleidiger auff zwanzig Jahr in eine abgelegene Bestung gebracht und daselbst gefänglich behalten werden / ehe und bevor er aber dahin gebracht wird / sol er kniend dem Beleidigten Abbitte thun/und gewärtig seyn eben dergleichen Schläge/als er ihm gegeben/wieder von demselben zu empfangen/ auch ihm demüthig danken/wofern er ihm selbige nicht geben solte/wie es wol in seiner Macht stünde; Dabeneben sol der Injuriante und Beleidiger so wol mündlich als schriftlich sich erklären/ daß er den Beleidigten unbesonnener und brutaler Weise tractiret/mit Bitte/ solches zuvergessen/und angehängter Erklärung/daß/wann er an seiner Stelle/er sich mit eben dergleichen Satisfaction vergnügen wolte.

Endlich sol es ratione injuriarum, wenn zwischen Handwerkskern / Bauren und Gemeinen auch andern Leuten / so vom Duelliren und Balgen nicht Profession machen / Streit entsethet/bey denen judiciis & actionibus ordinariis & poenis in jure præscriptis seyn Verbleiben haben/ und dergleichen Sachen allda erörtert und abgethan werden.

Articulus XII.

Rencontres

Nachdem es sich auch zum öfftern zuträget / daß unter dem Vorwand einer simulirten Rencontre rechte Formelle Duelle angestellt und geübet werden / so seynd wir zwar / wie obgemeldet / nicht gemeinet / iemanden die natürliche Gegenwehr und unvermeidliche Rettung seines Lebens und seiner Glieder / nach Beschaffenheit der Umstände / & cum debito moderamini inculpatæ tutelæ, abzuschneiden noch zu verbieten : Es sollen aber dennoch alle diejenige / so dergleichen Rencontre gehabt / scharff und Eydlich examiniret werden / ob nicht dieselben zu Ausführung ihrer etwan gehaltenen Querelle vorhero unter denen Recontrirenden Partheyen mündlich oder durch Schreiben / internuncios, Diener oder sonsten verabgredet worden / wobey dann ferner alle Umstände / daß nehmlich die Rencontre ex motu primo, cui resisti vix potest und nicht præmeditatae noch in fraudem oder zum Nachtheil dieses Edicti geschehen / deduciret

ciret und examiniret werden sollen/ dafern nun hierunter ein Betrug erfunden würde/ alsdann sollen die Schuldige wegen des doppelten Verbrechens/ gleich denen Duellanten/ mit Leib und Lebers- Straffe beleet werden.

Wofern es aber aus allen Umständen behauptet und dargethan werden könnte/ daß es kein Duell, sondern eine rechte Rencontre gewesen/ alsdann cessiret zwar in so weit die *pœna ordinaria duellantium*, welche in diesem Edicto angeordnet und verordnet ist / es sollen jedoch die Urheber und Autores rixæ bey solchen Rencontres mit exemplarischer Straffe beleet / diejenigen auch / welche moderamen inculpatæ tutela oder die abgenöthigte Gegenwehr dabey überschritten / nach Art der Excessen und Umstände bestraffet werden/ absonderlich wofern jemand bliebe/ in welchen Fällen denen gemeinen Rechten gemäß in der Sache verfahren/ das vergossene Menschen-Blut / nach göttlichen und weltlichen Rechten/ vindiciret/ und die besudelte Erde davon gereinigt werden sol.

Articulus XIII.

Diweil auch die Erfahrung und verschiedene tragische und traurige Casus bezeugen / daß durch das abscheuliche und so wol in Gottes Wort/ als auch in denen weltlichen Gesetzen und Reichs- Constitutionibus hochverbothene Laster der Trunckenheit und Füllerey/ zum duelliren/ Rauffen und Schlagen gar oft und fast meistentheils Anlaß un Ursach gegeben wird; Als wollen Wir alle und jede Unsere Christliche und Ehr- und Tugend-liebende Kriegeres und Civil- Bediente/ und insgemein alle Unsere Unterthanen hiemit ernstlich erinnert und ermahnet haben / für einem so häßlichen und den Christen ganz unanständigen Laster / wodurch zugleich Ehre und Gesundheit / Leib und Seele auf mehr dann bestialische Weise in hazard und auff die Spitze gesetzt wird / welches auch einen Menschen aller seiner Vernunft und Sinnen beraubet/ und ihn einem unvernünftigen Thiere gleich machet / sich auff's sorgfältigste und fleißigste zu hüten.

Insonderheit aber haben diejenigen sich für andern hiebey in acht zu nehmen / welche den Trunck nicht vertragen können / und wann sie sich damit überladen / zu Querellen und Zänckereyen geneigt seyn und Ursach geben; Dann ob zwar bekant / daß in denen Rechten/ zu Zeiten / und in gewissen Fällen/ die übermäßige Trunckene den *furiosis, mente captis*, Bahn und Unsinnigen gleich ge-

An & quatenus ebrietas excuset.

achtet / und die ordinari Straffen in solchem Ansehen mitigiret werden / so sollen doch diejenigen dergleichen mitigation und Linderung nicht zugewarten noch sich damit zu flattiren haben / welche vorsätzlicher Weise dieses Laster begehen / und sich dadurch zu dergleichen Brutalitäten und unanständigen verbotenen Händeln destomehr auffmuntern und erhitzen;

Dafern aber iemand in dergleichen Exces unversehener und zufälliger Weise / auch wol gar wider Willen und Vorsatz verfallen / sonst aber darzu nicht geneigt seyn / sondern vielmehr einen stillen un tugendhaften Wandel führen / auch über dasjenige / was bey der Trunkenheit / und da er von seinen Sinnen nichts gewußt / noch sich seiner Vernunft recht gebrauchen können / vorgegangen / eine recht herzliche und ernstliche Reue bezeugen / mit dem Beleidigten auch vorhin keine Feindschafft gehabt haben solte; So kan zwar auch in diesem Fall der delinquente nicht von aller Straffe befreyet seyn; Wir behalten uns aber bevor / solche nach Beschaffenheit der Umstände / andern zum Exempel / zu schärffen / un nach Befinden darunter gnädigst zu verordnen.

Articulus XIV.

Judicium in
Duell- und
Ehren-Sa-
chen.

Damit auch dieses unser Edict desto richtiger und gewisser exquiret werde; So ist Unser gnädigster Wille und Befehl / daß die Cognition in dergleichen fürfallenden Ehren- und Duell- Sachen / wenn die Partheyen allerseits Civil- Personen seyn / für niemand anders / als Unsere Regierungen und höchste Gerichte in Unsern Provinzien und Landen gehören sol / jedoch sol der Angriff und die Arrestirung deren / so wider dieses unser Edictum handeln / allen unsern ober anderer Bedienten / Beampten und Jurisdictionarien / nicht allein erlaubt / sondern auch hiemit befohlen seyn / und dafern jemand unter denselben durch Fahrlässigkeit oder Connivenz die Thäter erschappiren oder entkommen ließe / dafür pro qualitate circumstantiarum / mit Beraubung der Jurisdiction oder Charge, Gefängniß / Geld- Straffe oder sonst angesetzt werden.

Die ergriffene oder arrestirte Personen aber / sollen darauff so fort Unsern Regierungen / oder dem gehörigen Richter abgefolget / und derselben Disposition und fernere Verfügung darunter erwartet werden.

Wann aber die Partheyen militärische Chargen haben / oder sub foro militari stehen / alsdann sol wieder dieselbe / nach Einhalt die

dieses Unfers Edicti, von der Generalität in angefestem Krieges-Recht
verfahren werden.

Trüge es sich aber zu, daß die Interessenten theils Civil- und zum
Theil Militar-Personen wären/ und also ad diversa judicia gehöre-
ten/ alsdenn sol ein Judicium mixtum angestellet/ und die Cognitio
des Verbrechers/ nach Beschaffenheit der Umstände / entweder von
unseren Regierungen / mit Zuziehung eines oder mehr Kriegs-Offici-
rer, oder in foro militari mit Zuziehung eines oder mehr Civil-Bes-
dienten / fürgenommen / erörtert und nach Inhalt dieses Edicti, ab-
gethan werden; Wegen des Angriffs aber bleibt es in allen diesen Fäl-
len / wie vorhin gedacht.

Publicatio
Edicti.

Articulus XV.

Endlich und damit sich niemand mit der Ignoranz dessen/ was
wir so wohl bedächtlich un heilsamlich verordnet/ zu entschuldigen ha-
ben möge/ so wollen wir/ daß dieses unser Edictum in allen unseren Pro-
vinsien und Landen auf allerhand Art und Form auf unsere Kosten
nachgedrucket werde/ und die Regierungen jedes Orts dahin sehen un
Sorge tragen sollen daß es in locis publicis, als ad valvas Templorum
Curiarum & Portarum affigiret/ denen von Adel/ Universitäten/ Magi-
straten und Gerichts-Obriegkeiten verschiedene Exemplaria davon zu-
gesand/ und es also allenthalben und an allen Orten zu männigliches
Wissenschafft gebracht werde; Und weil die Ablesung des Edicts vor
den Canseln zu weitläufig und verdrießlich fallen möchte / so sollen
doch die Prediger aller Orten befehliget werden/ denen Zuhörern in ei-
ner Vormittags und der ersten Sontags-Predigt/ welche sich darauf
schicket/ nach derselbigen Endigung anzuzeigen/ daß wir in dergleichen
Duell-Ehren- und Streit-Sachen ein gewisses/ ewiges und heilsames
Edict abfassen und publiciren lassen/ davon sich männiglich ein Exem-
plar schaffen/ oder es in locis publicis, da es affigiret ist/ lesen/ auch sich
darnach allerdings und in schuldigem Gehorsam richten sol/ welche
Anzeige und Warnung jährlich zu gelegener Zeit repetiret werden sol.

Articulus XVI.

Schließlich und weilen alle Unsere heilsame Verordnungen und
in diesem Edicto enthaltene Verordnungen / von keiner Krafft noch
Wirkung seyn/ der vorgesezte Zweck auch nimmermehr erreicht wer-
den könnte/ woferne die darinn determinirte Straffen gegen die Ubers-
weter dieses Unfers Edicts nicht würcklich exequiret werden solten.

Beständige
Observanz
des Edicts.

Es

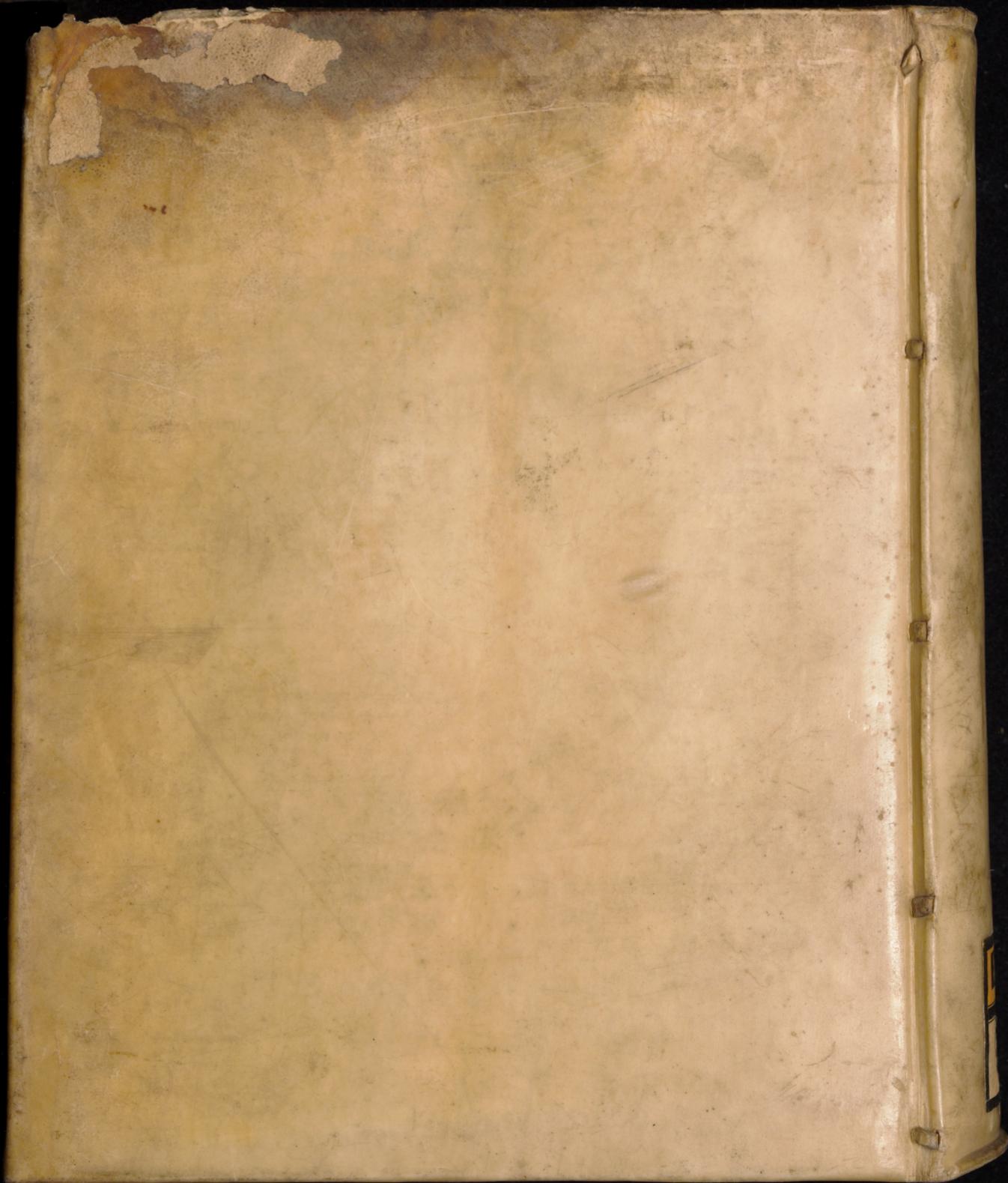
So geloben und versprechen Wir hiemit bey Unserm Königlichem wahren Wort/das Wir hierunter mit niemanden / wer der auch seyn möchte/um einigerley Ursach willen/wie dieselbe ersinnet/ oder erdacht werden könnte/conniviren oder nachsehen/weniger die gesetzte Straffen erlassen/noch einigen Pardon oder Gnade desfalls ertheilen wollen/Wir verbieten auch allen und jeden/wes Standes oder Würden die auch seyn möchten/das sich niemand unterstehen sol/in dergleichen Fällen einige Intercession oder Vorbitte bey Uns einzulegen/was auch für eine Sache / Gelegenheit oder Anlaß dazu geben könnte/ als zum Exempel/die glückliche Entbindung Unserer Gemahlinnen/die Geburt oder Heyrath eines Unserer Prinzen oder Princessinnen/ oder anders dergleichen/ alles bey Vermeidung Unserer Indignation und Ungnade/und gleich wie Wir es für ein sonderbahres Zeichen und Probe der schuldigen unterthänigsten Devotion und Gehorsams achten und halten werden/wann Unsere Diener und Unterthanen diesem Unserm Edicto und denen darin enthaltenen Verordnungen unterthänigst nachleben/also seyn Wir auch beständig gemeynet und entschlossen/nicht allein die würcklichen Ubertreter desselben auff vorgedachte Weise anzusehen und zu bestraffen / sondern auch wieder diejenigen/welche darüber glosiren und ungleiche Urtheile davon fällen/ oder es gar tadeln / oder von demselben und denen/welche ihren schuldigen Gehorsam Uns erweisen/ schimpfflich und spöttisch reden möchten/mit ernstlicher und unausbleiblicher Straffe/ entweder mit Gefängniß/Geld-Busse/Privirung derer Ehren Aemter / und Chargen/oder sonst pro qualitate delicti & circumstantiarum verfahren zu lassen. Zu Urkund dessen haben Wir dieses Edictum Eigenhändig unterschrieben und mit Unserem Königlichem Insiigel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Cöln an der Spree / den 6. Aug. 1688.

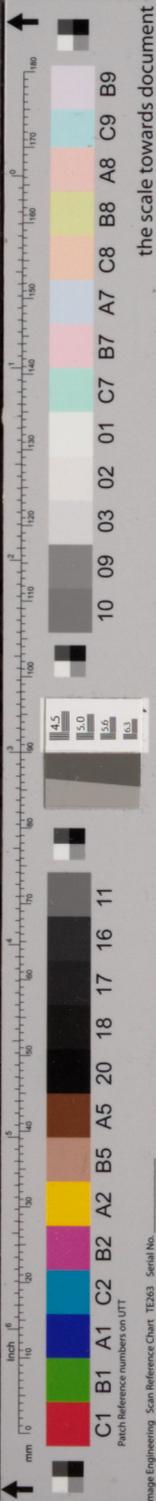
Friedrich.

(L.S.)

Eberhard Danckelmann.







Von schädlichen Thieren.

derselbe weder ad estimationem animalis, noch auch da er auch schon dasselbe nach erfolgtem Schaden behalt. Als/so einer einen Hund reizete/ welcher etwan desselben in solchem Fall mußte nicht der Herr desselben Hundes/ Hund gereizet/ angeklagt werden. Oder auch/ da sich er gewehret hat/ ist alsdann der Herr desselbigen Thiers l. l. §. 2. ff. si quadrupes, Sc. S. l. 1. §. S qui generaliter. il. Sintermahlen/ wie Cic. 1. offic. schreibt/ allen Thies daß sie sich und ihr Leib und Leben vertheidigen/ und alles nem schädlich ist/ tx. in l. 1. §. cum arietes ff. si quadrupes, 2. eleg. ad Cynthiam: urus ferit uncis unguibus hostem; etiam instanti lesa repugnat ovis. Logico. Canon. causa naturalis agit ad extremum rationem suspendit.

4. Der Nächste alsdann angegriffen/so einer durch ein / und leichtfertiger Arzney beschädiget oder gar getödtet an Leib und Gut gestrafft werden; da er aber fürsächlichen als ein Mörder hingerichtet werden/ sic est l. illicitas. §. finis hic casus proprie ad Leg. Cornelianam non peron necandi animo dedit, Confer. Jul. Clar. 5. sent. §. icus, Sc. Gail. 2. obs. 111. n. 27. sic est in Ord. Carol.

CXXXIV.

/ so ein Arzt durch seine Arzney tödtet. (c.)

Unfleiß oder Ungeschicklichkeit / und doch unfähig en mit seiner Arzney tödtet/ erfinde sich dann durch und Verständigen der Arzney / daß er die Arzney entlich mißbraucht / und sich ungegründet; unzure nicht geziemet hat/unterstanden/und damit einem en/ der solle/ nach Gestalt und Gelegenheit der Saer Verständigen gestrafft werden. Und in diesem ung zu haben auf leichtfertige Leut/ die sich der Arzney selbe mit keinem Grund gelernet haben; hätte dnung williglich gethan/ so wäre er/ als ein fürsächlichen.

299

Add.